

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichenden Geschäftsbedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ferner auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.

II. Angebot, Angebotsunterlagen und Bestellung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, welche der Besteller dem Lieferanten im Zuge der Abgabe eines Angebotes zur Verfügung stellt, behält sich der Besteller seine Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gereicht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigungen aufgrund der Bestellung des Bestellers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind die zuvor bezeichneten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen unaufgefordert zu vernichten. Nur mit Zustimmung des Bestellers dürfen diese beim Lieferanten verbleiben, wenn und soweit dies im Zuge weiterer Geschäftsverbindungen zwischen den Parteien sach- und zweckdienlich erscheint.

3. In Ergänzung zu den gesetzlichen Vorschriften ist der Lieferant verpflichtet, Dritten gegenüber die Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen im Sinne des Abs. 2 geheim zu halten,

insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer IX Abs. 4.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, soweit nicht anderes von den Parteien vereinbart ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten, soweit nicht anderes von den Parteien vereinbart ist.

3. Rechnungen kann der Besteller nur bearbeiten, wenn in der Rechnung – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort angewiesene Bestellnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zum Rechnungsinhalt entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Der Besteller ist verpflichtet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto zu bezahlen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bis zum Eintreffen am Erfüllungs- oder Lieferort ist bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Mit dieser Mitteilung soll der Lieferant dem Besteller anzeigen, wann mit einer Lieferung der bestellten Ware zu rechnen ist.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Verlangt der Besteller Scha-

denersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass er die den Lieferverzug begründende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gefahrenübergang und Lieferungsdokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die vom Besteller angegebene Bestellnummer anzugeben und zu verwenden; unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von dem Besteller zu vertreten.

VI. Untersuchungspflicht und Gewährleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Bei Vorliegen von Abweichungen zwischen der bestellten und der erbrachten Lieferung im Sinn des vorstehenden Satzes hat der Besteller die Lieferung gegenüber dem Lieferanten zu rügen; die Rüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erhoben wird und beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug oder eine anderweitige besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aufgrund mangelhafter Lieferung beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften.

VII. Produkthaftung, Freistellungspflicht und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant zu einer Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung des Freistellungsanspruches verpflichtet. Die Höhe der zu bestellenden Sicherheiten soll 110% desjenigen Betrages aus der drohenden Inanspruchnahme betragen. Soweit und sofern die vom Lieferanten gewährten Sicherheiten einen Wert von mehr als 110% der zu sichernden Forderungen decken, ist der Besteller nach seiner eigenen Wahl zur Freigabe der gewährten Sicherheiten bis zum Erreichen der 110%-Grenze verpflichtet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle in Sinn von Abs. 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Schutzrecht

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Soweit und sofern der Besteller von einem Dritten wegen Verletzung dessen Rechte in Anspruch genommen wird, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant hat dem Besteller bei drohender Inanspruchnahme durch Dritte auf Verlangen Sicherheiten zu bestellen; Ziffer VII. Abs. 1 gilt für die Bestellung und Freigabe der Sicherheiten entsprechend. Der Besteller wird nicht mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – diesbezügliche Vereinbarungen treffen,

insbesondere einen Vergleich abschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten nach Abs. 1 bezieht sich insbesondere aber nicht nur auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre ab Vertragsschluss.

IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

1. Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von dem Besteller beigestellte Sache mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Miteigentumsanteil des Bestellers dem Wertanteil der vom Besteller eingebrachten Sache im Verhältnis zu den übrigen eingebrachten Gegenständen entspricht; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

3. An Werkzeugen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Besteller das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von dem Besteller bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der vorbezeichneten Versicherung ab; der Besteller nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie

alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Besteller sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, welche aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Besteller bestehen, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen die vorbezeichneten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung (nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht); sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

5. Soweit die dem Besteller gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers verpflichtet.

X. Schlussbestimmungen

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Osterode am Harz. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferant auch bei dem Gericht seines Geschäfts- oder Wohnsitzes zu verklagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Osterode am Harz (Deutschland) Erfüllungsort.

Stand: Juni 2009